

Satzung
über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten in der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S.318) und §§ 8 und 91 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in Ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ die folgende Vorgartensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vorgärten der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Altenstadt und allen zur Gemeinde Altenstadt gehörenden Ortsteilen. Dazu zählen Altenstadt, Enzheim, Heegheim, Höchst, Lindheim, Oberau, Rodenbach sowie die Waldsiedlung. Als Vorgarten im Sinne dieser Satzung gilt die Grundstücksfläche zwischen der Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Gebäudeflucht.

§ 2

Anforderung an die Gestaltung

- (1) Die Fläche des Vorgartens ist mit Pflanzen zu begrünen. Vornehmlich sollte einheimischen Pflanzen, die Bienen und anderen Insekten zur Nahrung dienen, der Vorzug gegeben werden.
- (2) Als begrünte Fläche gelten alle Flächen, die von einem für die Pflanzenkultur geeigneten Vegetationssubstrat bedeckt sind. Dazu gehören alle angesäten, gepflanzten oder von selbst entstandenen Pflanzendecken, wie Rasen oder Wiese sowie flächige Pflanzungen durch Kräuter, Sträucher, Hecken oder Bäume.
- (3) Eine Verdichtung des Bodens sowie das Auslegen von Kunststoff- Gewebeplanen sind nicht zulässig. Wasser muss ungehindert versickern können.
- (4) Eine Befestigung der Vorgartenfläche sowie Kies-, Split-, und Schottergärten oder –schüttungen sind nur durch die im Bebauungsplan beschriebenen oder erforderlichen Einrichtungen wie beispielsweise Stellplätze oder zum Schutz des Gebäudes vor Spritzwasser zulässig. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 80 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- (5) Steingärten, bei denen Steine als Fundament für Pflanzen dienen, indem sie ihrem natürlichen Umfeld entsprechen, sind von dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 3

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung müssen begründet sein und sind bei der Gemeinde Altstadt schriftlich zu beantragen. Sie bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §86 Abs. 1 Nr. 23 Hessische Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung die Vorgartenfläche nicht gemäß dieser Satzung begrünt. Davon ausgenommen sind durch den Bebauungsplan erlaubte oder erforderliche Befestigungen sowie begründete und durch den Gemeindevorstand schriftlich genehmigte Abweichungen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs.3 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00€ geahndet werden.

§ 5

Bestandsschutz

Bei Inkrafttreten der Satzung genießen vorhandene Vorgärten bis zu einem Neu- oder Umbau des Gebäudes oder Änderung des Vorgartens Bestandsschutz, sofern sie zulässigerweise errichtet wurden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Altenstadt, den 14.02.2023



(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt „Kreis-Anzeiger“ Ausgabe vom 18.02.2023.

Altenstadt, den 14.02.2023



(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister